

# Tagesordnung Erfa-Kreis Stuttgart 4.10.06

## **1. Fragen der Teilnehmer**

## **2. Aktuelles zum Datenschutz**

(Aufsichtsbehörde, GDD, BDSG-Änderung, AGG, Rundfunkgebührenstaatsvertrag)

## **3. Telefongesprächsaufzeichnung**

und Nachweis von Drohanrufen (Herr Reschke)

## **4. Vorabkontrolle:**

Sensible Verfahren, die vor Inkrafttreten des BDSG 2001 schon im Einsatz waren (Herr Reschke)

# Fragen der Teilnehmer

## Digitale Fahrtenschreiber



- Frage von Leo Hackenberg zur datenschutzrechtlichen Bewertung des digitalen EG-Kontrollgeräts mit unterschiedlichen Kontrollgerätkarten
  - **Fahrerkarte** ([Muster](#)).  
Sie zeichnet die Lenk- und Ruhezeiten auf.
  - **Werkstattkarte**  
Aktivierung/Kalibrierung/Reparatur/Datensicherung der Geräte.
  - **Unternehmenskarte**  
Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zu Beginn und am Ende des Fahrzeugeinsatzes für das Unternehmen die Unternehmenskarte in das Kontrollgerät eingegeben wird, um den Einsatz des Fahrzeuges dem Unternehmen zuzuordnen. Sie dient zum Herunterladen der Daten aus dem Speicher.
  - **Kontrollkarte.**  
Die Kontrollkarte dient der Überprüfung der Lenk- und Ruhezeiten durch Kontrollbehörden (Polizei, Arbeitsschutzbehörden, Bundesamt für Güterverkehr).

# Fragen der Teilnehmer CD für den Betriebsprüfer



- Frage von Dirk Laubengeiger
- Nach § 147 (6) AO müssen im Rahmen einer Außenprüfung auf Verlangen die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell lesbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- In wie weit bin ich als Datenschutzbeauftragter berechtigt, vom Betriebsprüfer eine schriftliche Erklärung zu verlangen, in der der Betriebsprüfer bestätigt, dass er den Datenträger so aufbewahrt, dass er vor unbefugtem Zugriff geschützt ist, dass er die kopierten Daten nach Prüfungsende löscht und den Datenträger wieder zurückgibt? Gibt es Fristen, nach denen die kopierten Daten wieder vom Computer des Betriebsprüfers gelöscht werden müssen?

# Aufsichtsbehörde(n)

- EU-weite Aktion: Fragebogen für Anbieter privater Krankenversicherungen
- Fortgang der Aktion der Aufsichtsbehörde BaWü zur Datenerhebung
- Sonstiges

## Bürokratieabbau - BDSG neu § 4d (3)

- Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei höchstens **neun** Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.

# Bürokratieabbau - BDSG neu § 4f (1)



- (1) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert **verarbeiten** (*vorher: erheben, verarbeiten oder nutzen*), haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet. Das Gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die nicht-öffentlichen Stellen, die höchstens **neun** (*vorher: vier*) Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung (*vorher Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung*) personenbezogener Daten beschäftigen.

# Bürokratieabbau - BDSG neu § 4f (1) S.6



- Soweit nicht-öffentliche Stellen automatisierte Verarbeitungen vornehmen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, oder personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung oder der anonymisierten Übermittlung automatisiert **verarbeiten** (*vorher: erheben, verarbeiten oder nutzen*), haben sie unabhängig von der Anzahl der **mit der automatisierten Verarbeitung beschäftigten Personen** (*vorher: Arbeitnehmer*) einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.

# Bürokratieabbau - BDSG neu § 4f (2)



- Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. **Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich insbesondere nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet.** Zum Beauftragten für den Datenschutz kann auch eine Person außerhalb der verantwortlichen Stelle bestellt werden; **die Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung, unterliegen.**



# Bürokratieabbau - BDSG neu § 4f (4a)



- Soweit der Beauftragte für den Datenschutz bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten erhält, für die dem Leiter oder einer bei der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stelle beschäftigten Person aus beruflichen Gründen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Beauftragten für den Datenschutz und dessen Hilfspersonal zu. Über die Ausübung dieses Rechtes entscheidet die Person, der das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zusteht, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz reicht, unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Beschlagnahmeverbot.

# Bürokratieabbau - BDSG neu § 4g (1)



- Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. **Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen.**

# Bürokratieabbau - BDSG neu § 4g (2,2a)



- (2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. **Der Beauftragte für den Datenschutz macht** (*gestrichen: im Falle des § 4d Abs.2*) die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.
- *Gestrichen: Im Fall des § 4d Abs. 3 gilt Satz 2 entsprechend für die verantwortliche Stelle.*
- **(2a) Soweit bei einer nicht-öffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nicht-öffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicher zu stellen.**

# Bürokratieabbau - BDSG neu § 38 (1)



- (1) Die Aufsichtsbehörde kontrolliert die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit diese die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten oder die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien regeln einschließlich des Rechts der Mitgliedstaaten in den Fällen des § 1 Abs. 5. **Sie berät und unterstützt die Beauftragten für den Datenschutz und die verantwortlichen Stellen mit Rücksicht auf deren typische Bedürfnisse.** Die Aufsichtsbehörde darf die von ihr gespeicherten Daten nur für Zwecke der Aufsicht verarbeiten und nutzen; § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 gilt entsprechend.

# Bürokratieabbau - StGB neu § 203 (2a)



- Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschrift offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

# Bürokratieabbau - Zusammenfassung

- Art. 1: Änderung des BDSG
  - Änderung des Schwellenwertes auf neun „mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigten Personen“
  - Konkretisierung der Fachkunde
  - Externer DSB bei Berufsgeheimnisträgern mit Zeugnisverweigerungsrecht
  - Konsultation der Aufsichtsbehörde
- Art. 2: DSB Normadressat des § 203 DSB

# Bürokratieabbau – Anmerkung GDD



- Schwellenwert 10 Personen undifferenziert
  - Schwellenwert 5 Personen bei pb DV als Kerngeschäft
  - Abstellen auf „mit DV beschäftigte Personen“  
problematisch (auch AuftragsDV erfasst? )
- Keine Einsparpotentiale bei der Aus- und Fortbildung der bDSB
- Zulässigkeit von externen DSB bei Berufsgeheimnisträgern wird begrüßt
- Erweiterte Konsultationsfunktion der Aufsichtsbehörde bedeutet personellen Mehraufwand (Bürokratieabbau?)
- Möglichkeit des Outsourcings durch Krankenhäuser in § 203 StGB wird gefordert (Bürokratieabbau!)

# Beispiel eines GEZ-Prüfauftrags



**SWR»**

**Südwestrundfunk**

*Anstalt des öffentlichen Rechts*

## ***Rundfunkgebühren – Prüfauftrag***

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Südwestrundfunk (SWR) wünscht regelmäßige und persönliche  
Prüfungen aller Rundfunkteilnehmer in seinem Sendegebiet. Dazu gehören  
auch Unternehmen und Betriebe, denn diese können im Sinne der  
Gleichbehandlung aller Rundfunkteilnehmer von solchen Prüfungen nicht  
ausgeschlossen werden. Zur Durchführung der Prüfung hat der SWR die  
GEZ-Beauftragten ermächtigt. Rechtsgrundlagen und Erläuterungen  
entnehmen Sie bitte der Anlage.*

*Das GEZ-Servicebüro xxxxxxxxxx wird mit Ihnen einen Besuchstermin  
vereinbaren.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Anlage*

*Rechtsgrundlagen und Erläuterungen*



## Auswirkung auf Unternehmen und Datenschutz

- Änderungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrags
- **Anzeigepflicht** für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den in Satz 1 genannten Zwecken kommt es nicht an.
- Auswirkungen auf Anlagenbuchhaltung und Hardwareverzeichnis
- Private Empfangsgeräte der Mitarbeiter im Unternehmen (Handys, TV-Karten)
- Nutzung des privaten Kfz und des Autoradios für geschäftliche Zwecke

# Aus der Arbeit der GDD – GDD stärkt die Raucher



**GDD: Raucher genießen Datenschutz 25.08.2006**

Ob ein Bewerber Raucher ist, geht den Arbeitgeber im Regelfall nichts an, betont Prof. Peter Gola, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. (GDD) in Bonn.

Der Bewerber ist entgegen einer anders lautenden dpa-Pressemitteilung vom 24.08.2006 nicht nur frei, die Antwort auf eine entsprechende Frage zu verweigern. Er kann auch - ohne Rechtsfolgen befürchten zu müssen - die Unwahrheit sagen. Besteht am Arbeitsplatz ein Rauchverbot, so kann der Arbeitgeber hierauf und auf die Folgen eines Verstoßes hinweisen. Ob aber der Arbeitnehmer in seiner Freizeit raucht, ist seine Privatsache.

Würde der Arbeitgeber die Einstellung von Rauchern im Hinblick auf ein erhöhtes Krankheitsrisiko generell ablehnen, läge sogar eine gesundheitsrelevante Diskriminierung nach dem neuen AGG vor.